



Satzung



§1 Name und Sitz

1. Der Rennverein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt den Namen „Rennverein Verden e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Verden (Aller).

§2 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die Hebung der Pferdezucht, die Leistungssteigerung der Pferde und die Jugendertüchtigung.

Dieser Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Abhaltung von Galopprennen mit Vollblut- und Halbblutpferden
 - b) Durchführung von Pferdeleistungsschauen mit Basis-, Aufbau-, Dressur-, Spring- und Fahrprüfungen
 - c) Durchführung von Pony- und Reitpferderennen mit jugendlichen und anderen Amateurreitern
 - d) Durchführung sonstiger, im allgemeinnützigen Interesse der Zucht und des Pferdesports liegender Maßnahmen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke:
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
 5. a) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
b) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
c) Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf Tätigkeiten sowie Vorstandstätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend für die Angemessenheit ist die Haushaltslage und die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
d) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach b) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
e) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
f) Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
g) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellung, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
 6. Der Verein ist Mitglied im „Verband Nordwestdeutscher Rennvereine e.V.“, der wiederum Mitglied des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen e.V. mit Sitz in Köln ist.
Der Rennverein Verden e.V. erkennt die vom Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V. mit Sitz in Köln (DVR) erlassene, ordnungsgemäß bekannt gemachte und beim Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer VR 4381 eingetragene Satzung einschließlich der Rennordnung und Zuchtbuchordnung als Bestandteile der Satzung des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen e.V. für sich, seine Organe und seine Mitglieder als unmittelbar verbindlich an, ebenso alle Richtlinien und Entscheidungen auf dem Gebiet der Vollblutzucht und ihrer Leistungsprüfungen, die von den Organen des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen e.V. satzungsgemäß erlassen werden.
Der Verein überträgt seine ihm gegenüber seinen Mitgliedern zustehende Ordnungsgewalt auf das Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V., 5000 Köln 60, zur Ausübung innerhalb der Rennordnung geregelten Zuständigkeit

Mit ihrer Aufnahme in den Verein unterwerfen sich die Mitglieder der Ordnungsgewalt des Vereins und der auf den Verband übertragenen Ordnungsgewalt. Mit ihrer Mitgliedschaft sind die Mitglieder dieser Satzung und den Satzungen und Ordnungen des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen e.V., insbesondere den Rechts- und Verfahrensvorschriften der Rennordnung sowie allen ergänzenden Bestimmungen unterworfen.

Soweit Nichtmitglieder des Vereins mittelbar oder unmittelbar am Rennen teilnehmen oder in sonstiger Weise Einrichtungen des Vereins benutzen oder in Anspruch nehmen, sind sie in gleichem Maße hinsichtlich Ihrer Teilnahme an Rennen oder der Benutzung von Einrichtungen des Vereins der Ordnungsgewalt des Vereins oder des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen e.V. unterworfen wie ein Mitglied. Die Mitglieder des Vereins sowie alle Teilnehmer an Rennen sind insbesondere der von dem Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen e.V. eingerichteten und angeordneten Schiedsgerichtsbarkeit gemäß den in der Rennordnung getroffenen Regelungen einschließlich der von den Verbänden geregelten Schiedsverfahrens unterworfen.

7. Der Rennverein Verden e.V. erkennt die „Leistungsprüfungsordnung“ (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. , Hauptverband für Zucht und Prüfung Deutscher Pferde – Federation Equestre Nationale (FN) in ihrer jeweils gültigen Fassung für sich, eine Organe und seine Mitglieder als unmittelbar verbindlich an.
8. Der „Rennverein Verden e.V.“ unterhält eine Reitsportabteilung als eingetragenen und somit rechtsfähigen Verein, die den Namen „Rennverein Verden – Abteilung Reitsport e.V.“ trägt. Nur Mitglieder des „Rennverein Verden e.V.“ können Mitglied im „Rennverein Verden – Abteilung Reitsport e.V.“ werden. Der Vorsitzende und der Schatzmeister des „Rennverein Verden e.V.“ sind zugleich Vorsitzender und Schatzmeister des „Rennverein Verden – Abteilung Reitsport e.V.“, wenn dessen Satzung dies auch vorsieht. Der „Rennverein Verden – Abteilung Reitsport e.V.“ kann in seiner Satzung jedoch eine andere Regelung treffen. Der „Rennverein Verden e.V.“ gestattet dem „Rennverein Verden- Abteilung Reitsport e.V.“ den geschützten Bestandteil seines Vereinsnamens in den Namen des Zweignamens aufzunehmen und zwar nur für die Dauer der Zugehörigkeit des Zweigvereins zu dem übergeordneten Hauptverein.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben.
4. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag. Die Aufnahme wird durch den Vorstand bestätigt. Bei Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
5. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 30. September des laufenden Jahres bei der Geschäftsstelle vorliegen. Sie endet ferner durch Tod oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Ausgeschlossen werden kann nur, wer den Zwecken des Vereins vorsätzlich zuwider handelt.
6. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung werden Mitgliedsbeiträge sowie Art und Höhe der Beiträge festgelegt.
Für Ehe- und Lebenspartner sowie Familienangehörige können von den Hauptbeiträgen abweichende ermäßigte Beiträge festgesetzt werden.
Kinder und Jugendliche können ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden. Diese Ermäßigung oder Befreiung endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die minderjährigen Mitglieder ihr 18. Lebensjahr vollenden. Von dem darauf folgenden Kalenderjahr an werden sie als eigenständiges ordentliches Mitglied geführt und haben den von der Mitgliederversammlung hierfür festgesetzten Hauptbeitrag zu zahlen. Wenn sie nachweisen, dass sie in einer Ehe- oder Lebensgemeinschaft mit einem den Hauptbeitrag zahlenden Vereinsmitglied leben, zahlen sie den für die Partner festgesetzten ermäßigten Beitrag.
Wenn die ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreiten minderjährigen Mitglieder die Mitgliedschaft im Rennverein nicht als ordentliches Mitglied fortsetzen wollen, haben sie das Recht, zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 18. Lebensjahr vollenden, ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gegenüber dem Vorstand ihren Austritt aus dem Verein zu erklären.



§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und von der Vollendung des 18. Lebensjahres an das Stimmrecht auszuüben.
2. Die Mitglieder haben freien Eintritt zu den Veranstaltungen des Rennvereins.
3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zu tatkräftiger Mitarbeit an den in §2 der Satzung festgelegten Aufgaben des Vereins, an der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und zu Zahlung des Mitgliedbeitrages nach der jeweiligen Beitragsordnung.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Beiräte

§6 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines Kalenderjahres muss eine vom Vorstand einberufene ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die darüber hinaus auch stattzufinden haben, wenn 1/10 der Stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.
2. Die Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b) Jahresbericht
 - c) Jahreskassenbericht
 - d) Rechnungsprüfungsbereich
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Beirates (§7 und §8 der Satzung)
 - g) Anträge der Mitglieder
3. Anträge aus Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

Wenn durch 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit eines vor der Versammlung nicht eingereichten Antrages befürwortet wird, kann die Sache verhandelt werden, ausgenommen Wahlen und Satzungsänderungen.
4. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Verlauf und die Beschlüsse sowie das Abstimmungsverhältnis wiedergibt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem mit der Niederschrift beauftragten Mitglied zu unterzeichnen.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
2. Der Vorstand ist zugleich der Vorstand im Sinne des §26 BGB
3. Der Vorstand, jedes Mitglied einzeln, wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren mit der Möglichkeit der Wiederwahl gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Auch über die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen. §6 Ziffer 4 gilt entsprechend.



§8 Beirat

1. In der Leitung des Vereins wird der Vorstand durch den Beirat unterstützt. Der Beirat besteht aus je einem Vertreter
 - des Landkreises
 - der Stadt Verden
 - dem Vorsitzenden des Pferdezuchtvereins Verden
 - dem Vorsitzenden des Kreisreiterverbandes Verden
 - sechs weiteren von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre zu wählenden VereinsmitgliedernDie zu wählenden 6 Beiratsmitgliedern sollen sich je zur Hälfte aus Vertretern des Rennsports (Rennausschuss) und des Turniersports (Turnierausschuss) zusammensetzen.

§9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von den Mitgliedern nur in zwei innerhalb Monatsfrist einzuberufenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Der die Auflösung des Vereins aussprechende Beschluss muss in beiden Versammlungen von einer 2/3 Mehrheit gefasst werden. Eine Vertretung in der Versammlung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Der Nachweis der Vollmacht muss durch eine schriftliche Urkunde geführt werden.
2. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen ist bei dem Herrn Niedersächsischen Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sicherzustellen mit der Auflage, es steuerbegünstigten Körperschaften für steuerbegünstigte Zwecke im Rahmen der Hannoverschen Pferdezucht zukommen zu lassen.

§12 In Kraft treten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 27. März 1985 in Verden (Aller) beschlossen. Sie tritt mit diesem Tage in Kraft.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2. 12 1986 in Verden (Aller) in §2 Absatz 1 und Absatz 6 geändert und durch § 2 Absatz 7 ergänzt.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.3.2004 in Verden (Aller) in §2 Absatz 7 wie folgt geändert: Neufassung der Sätze 2 bis 5 und als Absatz 8 in §2 der Satzung eingefügt.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.04.2013 in Verden (Aller) in § 2 Ziffer 1. geändert und in § 3 durch eine Ziffer 6. ergänzt.

